

Rundschreiben Nr. 1/2021

1.	Befreiung von Zahlung der Sozialbeiträge für Freiberufler.....	1
2.	Steuererleichterungen für Landwirte	2
3.	MwSt.-Satz für Speisen, die abgeholt oder geliefert werden	2
4.	„Sabatini Beihilfe“.....	2
5.	Steuerguthaben auf den Mietaufwand für gewerbliche Immobilien	2
6.	Steuerguthaben für Werbemaßnahmen	2
7.	Begünstigungen für den Ankauf von Fahrzeugen mit geringem CO2-Ausstoß	2
8.	Steuerguthaben für betriebliche Investitionen	3
9.	Risikoanalysen und Kontrollen bei Absichtserklärungen.....	4
10.	Verbuchung von Ausgangsrechnungen	4
11.	Esterometro – Meldung der Auslandsumsätze	4
12.	Elektronische Fakturierung für medizinische Dienstleistungen	5
13.	Stempelmarken auf elektronischen Rechnungen.....	5
14.	Elektronische Übermittlung des Tagesinkasso	5
	Sonstige Neuerungen das Jahr 2021 betreffend	5

STABILITÄTSGESETZ 2021

Das Stabilitätsgesetz 2021 („legge di bilancio 2021“) wurde verabschiedet und enthält eine Reihe von Neuerungen sowohl für den betrieblichen/freiberuflichen Bereich, als auch für Privatpersonen. Sie erhalten einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen im betrieblichen/freiberuflichen Bereich.

1. Befreiung von Zahlung der Sozialbeiträge für Freiberufler

Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird einen Fond für die teilweise Befreiung von der Zahlung der Sozialbeiträge einrichten, und zwar zugunsten von:

- Freiberuflern, welche Beiträge an die INPS zahlen;
- und Freiberuflern, welche Beitragszahlungen an Körperschaften im Bereich der Pflichtrentenversicherung leisten.

Die Freiberufler müssen im Besteuerungszeitraum 2019 ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 50.000,00 Euro erwirtschaftet haben und im Jahr 2020 einen Rückgang der Umsätze bzw. Tageseinnahmen von mindestens 33% gegenüber dem Jahr 2019 erlitten haben.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird die Kriterien und Modalitäten für die besprochene Befreiung definieren.

2. Steuererleichterungen für Landwirte

Landwirtschaftliche Grundstücke von hauptberuflichen Landwirten bleiben für 2021 weiterhin gänzlich von der Einkommensteuer IRPEF befreit.

3. MwSt.-Satz für Speisen, die abgeholt oder geliefert werden

Der Verkauf von Gerichten, die abgeholt bzw. geliefert werden, wird mit dem MwSt.-Satz von 10% abgerechnet.

4. „Sabatini Beihilfe“

Die „Sabatini Beihilfe“ wird neu aufgelegt. Sie sieht eine Finanzierungsbeihilfe für die Abdeckung der Finanzierungskosten für den Ankauf/Leasing von neuen Maschinen, Anlagen, Geräten, Werkzeugen, Hardware und Software vor.

Der entsprechende staatliche Zinsbeitrag wird nun in einer Einmal-Zahlung entrichtet.

Sollten Sie größere Investitionen planen, dann setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

5. Steuerguthaben auf den Mietaufwand für gewerbliche Immobilien

Das Steuerguthaben auf Mietzahlungen für Unternehmen, welche als Beherbergungsbetrieb bzw. Reisebüro/„Tour Operator“ tätig sind, wird bis zum 30. April 2021 verlängert.

6. Steuerguthaben für Werbemaßnahmen

Der Werbebonus wurde auch für 2021 verlängert. Auf die 2021 getätigten Werbespesen kann ein Steuerguthaben in Höhe von 50% beantragt werden. Ausgeschlossen sind ab 2021 Werbespesen im Radio und TV.

7. Begünstigungen für den Ankauf von Fahrzeugen mit geringem CO2-Ausstoß

Der staatliche Beitrag für den Ankauf von neuen Fahrzeugen (Autos, Motorräder) mit geringem CO2-Ausstoß wird auch für 2021 verlängert, jedoch mit einigen Änderungen.

Zudem ist ein neuer staatlicher Beitrag für den Ankauf von neuen Kraftfahrzeugen für den Gütertransport und für Sonderfahrzeuge sowie für den Ankauf von Elektrofahrzeugen für Familien mit geringem Einkommen vorgesehen.

8. Steuerguthaben für betriebliche Investitionen

Das Steuerguthaben auf betriebliche Investitionen wurde auch für 2021 verlängert. Es wird zum einen für den Ankauf von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen sowie für immaterielle Anlagegüter gewährt. Zudem wird das Guthaben auch für den Erwerb von speziellen technologischen, computergesteuerten, mit dem Produktionsablauf gekoppelten Anlagen gewährt.

Das Steuerguthaben beträgt für Investitionen vom 16. November 2020 bis zum 31. Dezember 2021:

Prozentsatz des Steuerguthabens	Beschreibung der Investition
10%	Materielle Sachanlagen (bis zu einem Maximalbetrag von 2. Mio. €) und immaterielle Anlagegüter (bis zu einem Maximalbetrag von 1. Mio. €)
50%	spezielle technologische, computergesteuerte, mit dem Produktionsablauf gekoppelte Anlagen (bis zu einem Maximalbetrag von 2,5. Mio. €)
30%	spezielle technologische, computergesteuerte, mit dem Produktionsablauf gekoppelte Anlagen (ab einem Betrag von 2,5. Mio. € - 10 Mio. €)
20%	spezielle technologische, computergesteuerte, mit dem Produktionsablauf gekoppelte Anlagen (ab einem Betrag von 10. Mio. € - 20 Mio. €)
20%	immaterielle Investitionen zur Verbindung der speziellen technologischen, computergesteuerten Anlagen (bis zu einem Maximalbetrag von 1. Mio. €)

Sofern die Bestellung innerhalb 31. Dezember 2021 erfolgt und eine Anzahlung von mindestens 20% geleistet wird, kann die Übergabe der Investitionsgüter erst innerhalb 30. Juni 2022 erfolgen.

Das Steuerguthaben

- kann im Jahr der Inbetriebnahme der Investition bzw. bei Investitionen im Bereich "Industria 4.0" im Jahr der Vernetzung ausschließlich für die Kompensierung genutzt werden;
- kann für Steuerzahler mit Erlösen bzw. Vergütungen bis zu 5 Millionen Euro, welche Investitionen in "normale" Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte vom 16. November 2020 bis zum 31. Dezember 2021 vorgenommen haben, in einem Jahr verwendet werden;
- kann auf spezielle technologische Investitionen in 3 jährlichen Raten kompensiert werden.

WICHTIG: Um das Steuerguthaben nutzen zu können, muss auf der Rechnung ein ausdrücklicher Bezug auf die gesetzliche Bestimmung aufscheinen, z.B.:

„Förderungsfähige Investition laut Art. 1, Komma 1051-1063 des G. 178/2020“

“Bene agevolabile ai sensi dell’art. 1, c. 1051-1063 della L. 178/2020”

Weisen Sie Ihren Lieferanten bitte ausdrücklich darauf hin!

9. Risikoanalysen und Kontrollen bei Absichtserklärungen

Um den Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen, wird die Finanzverwaltung Kontrollen im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für den Status eines gewohnheitsmäßigen Exporteurs vornehmen. Gehen aus diesen Kontrollen Unregelmäßigkeiten hervor, so kann dem Steuerzahler die Ausstellung von neuen Absichtserklärungen untersagt werden.

Wird in Rechnungen die Protokollnummer einer ungültigen Absichtserklärung angeführt, so erkennt das SDI die Rechnung nicht an.

10. Verbuchung von Ausgangsrechnungen

MwSt.-Pflichtige, welche die MwSt.-Abrechnung trimestral vornehmen, können die ausgestellten Rechnungen bis zum Ende des Monats nach dem Bezugstrimester verbuchen (mit Bezug auf den Monat, in dem die Geschäftsfälle durchgeführt wurden).

11. Esterometro – Meldung der Auslandsumsätze

Die Bestimmungen zur Mitteilung der Daten zu den Geschäftsfällen mit dem Ausland (dem sog. “Esterometro”) werden abgeändert.

Für Geschäftsfälle ab dem 1. Januar 2022:

- müssen die Daten zu Verkäufen an nicht ansässige Unternehmen innerhalb der Fristen für die Ausstellung der entsprechenden Rechnungen;
- müssen die Daten zu den Einkäufen von nicht ansässigen Unternehmen bis zum 15. Tag des Monats nach dem Erhalt der entsprechenden Rechnungen

obligatorisch über das SDI vorgelegt werden; dabei ist das XML-Format zu verwenden, wie dies bereits bei der Ausstellung von elektronischen Rechnungen der Fall ist.

Durch diese Neuerungen wird der „Esterometro“ mit 1. Januar 2022 abgeschafft.

12. Elektronische Fakturierung für medizinische Dienstleistungen

Wer medizinische Dienstleistungen erbringt, ist für das Jahr 2021 von der elektronischen Rechnungsstellung befreit.

Ärzte, Tierärzte, Apotheken, Psychotherapeuten, Krankenhäuser usw. welche zur Meldung an das „Sistema Tessera Sanitaria“ verpflichtet sind, dürfen keine elektronischen Rechnungen ausstellen.

13. Stempelmarken auf elektronischen Rechnungen

Der Dienstleistungserbringer/Verkäufer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Stempelmarken in den elektronischen Rechnungen auch wenn Dritte (z.B. Genossenschaften, Dienstleistungsunternehmen usw.) für die Rechnungsstellung beauftragt worden sind.

14. Elektronische Übermittlung des Tagesinkasso

Die elektronische Speicherung der Daten zu den Tageseinnahmen sowie die Ausstellung – auf Wunsch des Kunden – der Rechnung bzw. des entsprechenden Belegs muss bis zum Abschluss des Geschäftsfalls erfolgen.

Die Möglichkeit der Verwendung von fortschrittlichen Zahlungssystemen (die sog. „POS evoluti“) für die Speicherung und Vorlage der Daten zu den Tageseinnahmen wird auf den 1. Juli 2021 verschoben.

Sonstige Neuerungen das Jahr 2021 betreffend

Veränderung Gesetzlicher Zinssatz

Der gesetzliche Zinssatz wurde ab 1. Januar 2021 von 0,05% auf 0,01% gesenkt.

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Kristler



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle

Angaben ohne Gewähr.